

2. Änderung der Entgeltordnung für das Tierheim der Stadt Sangerhausen

Aufgrund der §§ 4, 5, 8 Ziff. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende 2. Änderung der Entgeltordnung für das Tierheim Sangerhausen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Sangerhausen unterhält ein Tierheim im Eschental 14, 06526 Sangerhausen als ordnungsbehördliche Einrichtung.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme einer Leistung des Tierheimes werden Entgelte erhoben.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Tierheimes

Zweck des Tierheimes ist die Aufnahme von Fundtieren und Tieren, die im Rahmen der Gefahrenabwehr in die Zuständigkeit der Stadt Sangerhausen fallen, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung möglich ist. Das Tierheim der Stadt Sangerhausen nimmt auch Tiere auf, die aus vertraglich gebundenen Gründen mit anderen Einheits- und Verbandsgemeinden sowie durch den Landkreis Mansfeld-Südharz eingewiesen werden. Pensionstiere werden in begrenzter Zahl aufgenommen. Jedoch besteht für diese Leistung kein Rechtsanspruch. Aufgabe des Tierheimes ist die Rückgabe von Fundtieren, die Vermittlung von Tieren sowie die tierärztliche Behandlung und Versorgung von Tieren.

§ 3

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Eigentümer des Tieres. Neben ihm schulden das Entgelt der Besitzer oder Halter des Tieres und derjenige, der sonst eine Leistung des Tierheimes in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Nach Feststellung des Tierhalters des Fundtieres wird nachträglich ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.

§ 4 Entgelte

1. Entgelte für die Unterbringung von Tieren

• Großtiere / Nutztiere	20,00 €/Tag
• Hunde	15,00 €/Tag
• Katzen	10,00 €/Tag
• Heimtiere / Geflügel	4,00 €/Tag
• Exoten	20,00 €/Tag

Voraussetzung für die Unterbringung:

- Aufzunehmende Tiere müssen über eine aktuelle Entwurmung verfügen.
- Sämtliche Katzen müssen kastriert sein.
- Sollte dies nicht nachweislich vorliegen, werden die tierärztlichen Maßnahmen auf Kosten des Tierhalters oder der einweisenden Behörde vorgenommen.
- Pensionstiere müssen zudem über einen jeweils gültigen Impfpass verfügen.
- Grundsätzlich sind etwaige Tierarztkosten nicht im Preis enthalten und werden je nach Bedarf und Aufwand berechnet.

2. Entgelte für die Vermittlung von Tieren

Hunde

junge Hunde (erstes Lebensjahr)	350,00 €
adulte Hunde (älter als 1 Jahr)	250,00 €
junge Rassehunde (erstes Lebensjahr)	500,00 €
adulte Rassehunde (älter als 1 Jahr)	400,00 €

Katzen

junge Katzen (erstes Lebensjahr)	80,00 €
adulte Katzen (älter als 1 Jahr)	70,00 €
junge Rassekatzen (erstes Lebensjahr)	400,00 €
adulte Rassekatzen (älter als 1 Jahr)	300,00 €

Heimtiere / Vögel / Exoten

Chinchilla	50,00 €
Kaninchen	50,00 €
Meerschweinchen	35,00 €
Wellensittich	10,00 €

Groß-/Nutz- und andere Tiere

Hierfür werden marktübliche Preise zum Veräußerungszeitpunkt auf Verhandlungsbasis veranschlagt.

Für alte, chronisch kranke, psychisch beeinträchtigte Tiere oder Tiere mit Vermittlungshemmnissen kann das Entgelt bis zu 100 % gemindert werden.

Eine Verrechnung der Vermittlungsentgelte mit den Entgelten für die Unterbringung erfolgt gegenüber der einweisenden Behörde nach Beendigung der Unterbringung.

Für die aktive Unterstützung zur Vermittlung sowie für die Herausgabe der Tiere seitens des Tierheimpersonals an die Käufer wird eine Pauschale in Höhe von 50% des Vermittlungsentgelts berechnet.

Die Herausgabe der Tiere erfolgt ausschließlich nur mit den dazugehörigen pflichtig auszustellenden Papieren, wie z.B. Pferdepässe, CITES-Unterlagen usw.

3. Entgelte für sonstige Leistungen

Stundenverrechnungssatz je h/AK	50,00 €
(z.B. für Abholung der Tiere, Aufsuchen der Tierarztpraxis, Hufbearbeitung, Tierkennzeichnung u.a.)	
Einsatz des Dienstfahrzeuges	0,50 €/km
Einsatz Dienstfahrzeug mit Anhänger	1,00 €/km
Mietkosten Zugfahrzeug, Anhänger, usw.	tagesaktueller Preis je nach Bedarf
Erstimpfung	40,00 €
Wurm- und Flohkur	20,00 €
Leihgabe Lebendfalle	25,00 €/angefangene Woche
Tierkörperbeseitigung	
bis 15kg	20,00 €
über 15kg bis 25kg	30,00 €
mehr als 25kg	auf Anfrage

Preisänderungen sind vorbehalten.

Insbesondere können Leistungen je nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach Abrechnung externer Dienstleistungen variieren.

Die anfallenden Tierarztkosten werden durch die beauftragte Tierarztpraxis direkt mit der einweisenden Behörde oder dem Halter des Tieres abgerechnet. Ausnahmen sind im absoluten Einzelfall möglich und können nach Abstimmung über das Tierheim abgerechnet werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Tierheimes und wird mit der Übergabe grundsätzlich in bar fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Entgeltordnung für das Tierheim der Stadt Sangerhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Entgeltordnung für das Tierheim der Stadt Sangerhausen vom 31.05.2012 außer Kraft.

Sangerhausen, den 05.03.2026

Torsten Schweiger
Oberbürgermeister

